

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes

Eingangsstempel/Vermerke



zum Betrieb einer Schankwirtschaft Speisewirtschaft

1. Personalien des Antragstellers/Veranstalters

Name, Vorname			
Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins: (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen)			
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Telefon-/Handynummer Erreichbarkeit während Veranstaltung
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)			
Bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung erteilt durch:		Anerkannter Träger der Jugendhilfe	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Ist ein Strafverfahren anhängig	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
		Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

2. Gegenstand der Gestattung/Veranstaltung

Anlass/Art der Veranstaltung (z. B. Volksfest, Sportfest, Parteiversammlung)	jährlich wiederkehrende Veranstaltung <input type="checkbox"/>			
Zeitraum (Datum und Uhrzeit) – bei Wochenendveranstaltungen jeden Tag separat aufführen				
Ausschank folgender Getränke: <input type="checkbox"/> Bier/Wein/Sekt <input type="checkbox"/> nicht alkoholische Getränke <input type="checkbox"/> Hochprozentiges/Mixgetränke an <input type="checkbox"/> separater Bar				
Abgabe folgender zubereiteter Speisen:				
Tanzveranstaltungen sind vorgesehen	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	musikalische Darbietungen sind vorgesehen	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Art der Musikdarbietung (z. B. DJ, Band) mit Namen
Anzeigepflicht bei vorübergehenden Versammlungen mit mehr als 200 Teilnehmern nach § 47 VstättV. (Landratsamt Ansbach, Bauamt, SG 41, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach)				
Erwartete Teilnehmerzahl		bis 200 <input type="checkbox"/>	mehr als 200 <input type="checkbox"/>	

3. Räumliche Verhältnisse

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)					
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens			Einverständnis des Eigentümers liegt vor <input type="checkbox"/>		
Anzahl der Sitzplätze:	Größe der Räume/ Fläche in m ²	Festzelt wird errichtet	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Bautechnische Abnahme hierfür wird gesondert beantragt <input type="checkbox"/>	
vorhandene Toilettenanlagen: (Anzahl eintragen)					
Damenspül-Toiletten	Herrenspül-Toiletten	Urinale mit	Stück Becken o.	lfd. m Rinne	
Schankanlage	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Ist fließendes Wasser eingerichtet	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Ist Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

4. Jugendschutz

Leiter des Ordnungsdienstes (Name, Vorname, Geburtsdatum, ggf. Firmenname)		Telefon-/Handynummer Erreichbarkeit während Veranstaltung			
Jugendschutzbeauftragte (Name, Vorname, Geburtsdatum)		Telefon-/Handynummer Erreichbarkeit während Veranstaltung			
Zutritt für Jugendliche:		Erziehungsbeauftragung wird akzeptiert:		Ausschankkontrolle durch (z.B. Bändchen):	
<input type="checkbox"/> unter 14 Jahren	<input type="checkbox"/> 14 bis 16 Jahre	<input type="checkbox"/> 16 bis 18 Jahre	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der Antragsteller bestätigt, dass er die Hinweise auf der Rückseite des Antrages durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden (z. B. getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren, Personal-Toiletten, Schankanlagen nur dann betrieben werden dürfen, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläser spülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frischtrinkwasserversorgung – siehe Rückseite vorhanden sind). Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise des Jugendamts:

- Kein Billig-Alkohol-Ausschank oder Flatrate (z.B. 1-Euro-Party)
- Keine Werbung für pauschal verbilligte Alkoholangebote (z.B. jeder Schnaps 1,-- €)
- Der Aushang „Jugendschutzgesetz“ ist an allen Alkoholausschankstellen deutlich sichtbar anzubringen
- Die Alterskennzeichnung von Minderjährigen muss gewährleistet sein (z. B. mit Bändchen)
- Das Personal (Ordnerdienst, Jugendschutzbeauftragter, Ausschankkontrolle) muss nüchtern sein
- Kein Ausschank von hochprozentigem Alkohol durch Minderjährige
- Die Erziehungsbeauftragten müssen nüchtern sein
- Keine Abgabe von Alkohol an erkennbar Betrunkene
- Das Jugendamt behält sich vor, Ihre Angaben vor Ort zu überprüfen
- Dem Jugendamt ist zu diesem Zwecke jederzeit Zutritt zu gewähren

Gründe

Wer alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht oder Gäste beherbergt, betreibt einen erlaubnispflichtigen Gaststättenbetrieb (§§ 1 und 2 GastG). Gemäß § 12 GastG konnte aus besonderem Anlass der Betrieb einer Gaststätte unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Die Auflagen waren nach § 12 Abs. 3 GastG veranlasst. Zur Entscheidung über den Antrag ist die unterfertigte Behörde gem. § 1 Abs. 2 GastV zuständig. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 6, 8 und 13 des Kostengesetzes in der neuesten Fassung i. V. m. Tarif Nr. 5 III 7/7 des Kostenverzeichnisses.

Auflagen

2.1 Festzelt, Festplatz, Festhalle (bei Festhallen ist nachstehend statt dem Wort „Festzelt“ das Wort „Festhalle“ zu lesen)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten mit mehr als 75 m² Fläche dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes (Landratsamt Ansbach) unter Vorlage des Prüfbescheides angezeigt ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen. Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind, auch bei nasser Witterung, in sicher begehbar Zustand herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen. Im Festzelt sind die Tisch- und Bankgarnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Haupteingang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Enttöpfung des Zeltes ermöglicht.

Das Festzelt ist ebenfalls ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Betriebsvorschriften der Gaststättenbauverordnung über Dekorationen, Feuerlöscher, Fluchtwegbeschilderung, Notbeleuchtung usw. sind zu beachten.

Hinweis:

Aus bauaufsichtlicher und aus brandschutztechnischer Sicht ist es nicht vertretbar, brennbare und nicht brennbare Stoffe beliebiger Art (z. B. Styropor, Popcorn, Erbsen, Stahlkugeln, Schmierseife oder vergleichbare Stoffe) in Rettungswege einzubringen, weil damit ihre sichere Benutzbarkeit beeinträchtigt werden könnte.

2.2 Schankbetrieb, Jugendschutz, Abgabe von Speisen

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, müssen auch alkoholfreie Getränke auf Wunsch verabreicht werden. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Die Speisen- und Getränkepreise sind deutlich lesbar anzuschreiben.

Nach dem Jugendschutzgesetz ist es insbesondere verboten, Branntwein oder ähnliche Getränke an Personen unter 18 Jahren abzugeben oder den Verzehr zu gestatten. Bei anderen alkoholischen Getränken (z. B. Bier, Wein, Sekt) gilt dies entsprechend für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24.00 Uhr gestattet werden, dies ist durch Einlasskontrollen sicherzustellen.

Getränkeschankanlagen, bei denen der Ausschank mit Betriebsüberdruck durch Druckgas (z. B. Kohlensäure) erfolgt, müssen den geltenden technischen Vorschriften und Normen entsprechen. Solche Anlagen dürfen nur von sachkundigen Personen installiert und erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Sachkundige eine Dokumentation mit Prüfbescheinigung über die Sicherheitstechnische Prüfung von mobilen Getränkeschankanlagen ausgestellt hat. Die Ausfertigung der Dokumentation und der Prüfbescheinigung ist an der Betriebsstätte für die Behörde bereitzuhalten. In unmittelbarer Nähe jeder Zapfstelle muss eine Vorrichtung für das Spülen der Schankgefäße mit zwei Spülbecken vorhanden sein. Zum Spülen und Klarspülen der Schankgefäße darf nur Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verwendet werden. Das Wasser in den Reinigungsbecken ist in kurzfristigen Abständen sowie durch den ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufes) fortlaufend zu erneuern. Schankgefäße müssen grundgereinigt und anschließend unter fließendem Trinkwasser gründlich nachgespült werden. Im Bereich der Getränkeabgabe muss der Boden mit einem Bretterbelag (Lattenrost) versehen sein.

Ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen, die Lebensmittel herstellen, behandeln und verkaufen, ist ein Merkblatt über den sicheren Umgang mit Lebensmitteln auszuhändigen. Personen, die gewerbsmäßig tätig sind, müssen weiterhin in mündlicher und schriftlicher Form über die Vorschriften und Verpflichtungen nach §§ 42 und 43 IfSG belehrt werden.

Lebensmittel dürfen nur in allseitig umschlossenen Räumen, die nur vorne (zur Verkaufsseite) geöffnet sind, behandelt und in den Verkehr gebracht werden. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzusichern.

Fußböden müssen befestigt sein. Die Betriebsstätten müssen stets sauber gehalten werden.

Die Einrichtungs- und Bedarfsgegenstände (Schüsseln, etc.) sowie Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Hierfür müssen Spülbecken (getrennt von Handwaschbecken) mit geeigneter Warm- und Kaltwasserversorgung vorhanden sein. Beim Behandeln von Lebensmitteln ist saubere Schutzkleidung zu tragen.

Kühlpflichtige Lebensmittel wie z.B. Wurst, Fleischware und Torten dürfen nur in Kühleinrichtungen (z. B. Kühlschrank) aufbewahrt werden. Für tieferen Erzeugnisse ist zwingend eine Tiefkühleinrichtung erforderlich. Nur kurzfristig bis auf –15° Celsius darf die vorgeschriebene Temperatur von –18° Celsius unterschritten werden.

Nicht gestattet ist die lose Abgabe von Senf oder Ketchup (z. B. auf Tellern mit Gemeinschaftsöffeln) zur Benutzung durch den Kunden. Handelsübliche Spendenvorrichtungen sind hierfür statthaft, ebenso Einwegpackungen. Für die Aufnahme von Abfällen ist ein ausreichend großer und verschließbarer Behälter bereitzustellen, er ist arbeitstäglich zu entleeren.

Für die Beschäftigten muss eine Handwaschgelegenheit mit Warm- und Kaltwasser, möglichst mit fließendem Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage mit Seife und hygienisch einwandfreier Handtrocknungseinrichtung (z. B. Papierhandtücher, Warmlufttrockner) vorhanden sein. Diese Dinge sind so zu installieren, dass Lebensmittel (z. B. durch Spritzer usw.) nicht beeinträchtigt werden können.

2.3 Toilettenanlage

Am Festplatz bzw. Festzelt ist ein Toilettenwagen aufzustellen. Je angefangene 350 m² Schankfläche müssen 1 Herren-WC, 2 Urinalbecken oder 2 m Rinnen und 2 Damen-WC zur Verfügung stehen. Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein. Für das Personal müssen hygienisch einwandfreie Toilettenanlagen getrennt von den Gästen vorhanden sein.

Für die erforderliche Sauberkeit in den Toiletten ist während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu sorgen. Sowohl die Damen- als auch die Herrentoiletten müssen mindestens über ein Handwaschbecken mit fließendem Wasser, Seife oder Seifenspender und hygienisch einwandfreie Handtrocknungseinrichtung (z. B. Papierhandtücher, Warmlufttrockner) verfügen. Gemeinschaftshandtücher sind verboten.

Die Zugänge zu den Toiletten sind begehbar herzustellen und zu unterhalten, die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen. Sofern keine Einleitung in das zentrale Kanalisationsnetz der Gemeinde möglich ist, sind die Abwässer in dichtschließenden Gruben oder Behältern zu sammeln. Diese Gruben bzw. Behälter müssen mit einer sicheren Abdeckung versehen sein. Die darin gesammelten Abwässer sind umgehend durch die gemeindliche Kläranlage zu entsorgen. Abwässer dürfen keinesfalls in Gewässer eingeleitet oder versickert gelassen werden (Strafverfolgung).

2.4 Sperrzeit

Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten unterliegen grundsätzlich einer allgemeinen Sperrzeit. Sie beginnt ausgenommen am 1. Januar um 5 Uhr und endet um 6 Uhr.

2.5 Gesetz über den Schutz von Sonn- und Feiertagen (FTG)

An folgenden stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. (siehe oben Sperrzeit)

Stille Tage (Art. 3 Abs. 1 FTG) sind: Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karstadttag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Betttag, Heiliger Abend (ab 14.00 Uhr), Am Karfreitag sind ferner in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten.

2.6 Verantwortlichkeit des Veranstalters

Der Inhaber der Erlaubnis muss eine ausreichende Versicherung (insbesondere Haftpflichtversicherung) abschließen, die alle mit der Veranstaltung verbundenen Risiken abdeckt.

Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum und auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehören insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, gaststätten-, preisabgabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften (siehe oben). Dazu ist eine ausreichende Anzahl an Ordnern, die auch als solche erkennbar sind, einzusetzen. Beim Erkennen von drohenden Gefahren und besonderen Vorkommnissen ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

Für Erste-Hilfe-Leistungen bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen ist Sorge zu tragen.

Name und Anschrift des Veranstalters (=Inhaber der Erlaubnis zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum bzw. –gelände angegeben werden. Er muss während der Veranstaltung vor Ort erreichbar sein.

Die Nachbarschaft ist über Art und Dauer der Veranstaltung zu informieren.

Für Musikdarbietungen muss das Aufführungsrecht bei der GEMA, Rosenheimer Str. 11, 81667 München, Tel. 089/4800301 erworben werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- und/oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen. Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung – z. B. durch private Vereinbarung mit dem Eigentümer – sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen. Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z. B. Wiesen o. ä. zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- und/oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

Für die ungehinderte Zufahrt zum Veranstaltungsort für Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) ist eine entsprechende Zufahrt freizuhalten.

Widerrufsvorbehalt

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass diese Gestattung widerrufen werden müsste, wenn Auflagen oder Anordnungen missachtet werden oder sonstige Mängel in der Betriebsführung festgestellt werden sollten.

Erläuterungen der Abkürzungen:

GastG = Gaststättengesetz
GastV = Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes
IfSG = Infektionsschutzgesetz